

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1872

Nr. 3

ausgegeben am 24. Oktober 1872

Jagdgesetz

vom 3. Oktober 1872

Mit Zustimmung des Landtags erlasse Ich folgendes Jagdgesetz:

§ 1

Die Jagd im Fürstentum Liechtenstein ist ein Landesregal.

§ 2

Das Jagdrecht wird bezirkswise von der Regierung verpachtet.

§ 3

- 1) In der Regel können nur Inländer einen Jagdbezirk erpachten.
- 2) Der Pächter ist berechtigt, einen oder zwei Mitpächter beitreten zu lassen, in diesem Falle hat er aber die Namen derselben bei der Regierung anzuzeigen.
- 3) Dem Jagdpächter ist gestattet, zur Jagd Jagdgäste beizuziehen.

§ 4

- 1) Die Jagdzeit dauert:
 - a) für Gemen und Hirsche vom 1. August bis Ende Oktober;
 - b) für Rehe ohne Benützung eines Jagdhundes vom 1. August bis 15. Januar, mit einem Jagdhund vom 1. September bis 15. Januar;
 - c) für anderes Wild:
 1. in den Alpen vom 1. August bis Ende Oktober,

2. diesseits des Gebirgsgrats vom 1. August bis 31. Januar.

2) Die Jagd mit Jagdhunden auf Füchse und Dachse kann ausnahmsweise bis 15. Februar ausgedehnt werden, sofern dieselbe sich auf solche Lagen beschränkt, wo das nützliche Wild durch das Jagen mit Hunden nicht gefährdet wird.

§ 5

Die Jagd auf Vögel, welche wegen Vertilgung von Ungeziefer für die Landwirtschaft von Nutzen sind, ist untersagt.

§ 6

Den Jagdbezirk kann der Pächter entweder selbst beaufsichtigen, oder durch Bestellte beaufsichtigen lassen.

§ 7

1) Jeder Jagdpächter ist für den Wildschaden und für allfälligen Schaden haftbar, der von ihm in Reben oder wo immer verursacht wird.

2) In den Weingärten darf vor der Weinlese nicht gejagt werden.

§ 8

1) Hunde, welche herrenlos dem Wild nachlaufen, können vom Jagdpächter oder von dessen bestellten Jagdaufsehern beseitigt werden, ohne dass der Eigentümer des Hundes ein Recht auf Entschädigung hätte.

2) Während der geschlossenen Jagdzeit sind aber auch die Hunde der Jagdpächter und ihrer Bestellten auf eine Weise zu besorgen, dass solche nicht von selbst dem Jagen nachlaufen können.

§ 9

Während der Zeit, innerhalb welcher die Hochwildjagd geschlossen ist - worunter hier die Jagd auf Gamsen, Hirsche und Rehe verstanden wird - bleibt das Kaufen und Verkaufen von einschlägigem Wildbret untersagt.

§ 10

Das Legen von Gift im Freien, dann von Fallen und Drahtschnüren zum Einfangen von Wild ist verboten.

§ 11

1) Schädliches Wild kann zu jeder Jahreszeit, jedoch nur mit Benützung von Dachshunden verfolgt und erlegt werden.

2) Hiezu sind auch Katzen zu zählen, welche in Wäldern angetroffen werden.

§ 12

Angeschossenes oder von Hunden verfolgtes Wild gehört demjenigen, innerhalb dessen Jagdbezirk dasselbe verendet oder erlegt wird.

§ 13

1) Wer an Orten, wo zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldbusse bis zu 50 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

2) Die Strafe kann auch bis auf 100 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 2 Monaten erhöht werden, wenn dem Wild nicht mit Schiessgewehren und Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird, oder wenn die unberechtigte Jagdausübung während der gesetzlichen Schonzeit in der Nacht oder gemeinschaftlich mit mehreren in Wäldern statthat.

§ 14

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmässig betreibt, wird mit Arrest von zwei bis vier Monaten bestraft.

§ 15

Die Strafe der unberechtigten Jagdausübung hat den Ausschluss von der Berechtigung zur Jagdpachtung zur Folge.

§ 16

Neben der verwirkten Strafe ist auf Entziehung des Gewehres, des Jagdgerätes und der Hunde, welche der Täter beim unberechtigten Jagen bei sich führte, desgleichen der Netze, Schlingen, Fallen und anderer Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Beanstandeten angehören oder nicht.

§ 17

1) Andere Übertretungen dieses Jagdgesetzes werden mit Geldbussen zwischen 2 bis 5 fl. eventuell mit Arrest von 24 Stunden bis acht Tagen geahndet.

2) Landweibel, Waldaufseher und die von den Jagdpächtern bestellten Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen des Jagdgesetzes bei dem Landgerichte anzuzeigen.

§ 18

Das durch Jagdfrevel erlegte Wild gehört dem Pächter des betreffenden Jagdbezirkes, wo es geschossen oder gefangen wurde.

§ 19

Mit diesem Gesetze werden die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches ausser Wirksamkeit gesetzt.

Eisgrub, am 3. Oktober 1872

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen m.p.*
Landesverweser